

# Richtlinien für die Neu- und Umbenennung von Straßen und Plätzen im Gebiet der Stadt Lippstadt

## 1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Anzahl der Straßennamen ist so gering wie möglich zu halten.
- 1.2 Ein durchgehender Straßenzug soll möglichst einen einheitlichen Straßennamen erhalten. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind grundsätzlich zu vermeiden.
- 1.3 Für kurze Stichstraßen, Wohnwege etc. werden - soweit möglich – keine besonderen Straßenbezeichnungen festgesetzt. Die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke an diesen Straßen und Wegen erfolgt von der Durchgangsstraße her.
- 1.4 Anfang und Ende einer Straße sind - soweit möglich - durch die begrenzenden Straßen zu bezeichnen.
- 1.5 Bei Neubenennungen von Straßen und Plätzen, die in einem Ortsteil der Stadt Lippstadt liegen, steht dem Ortsvorsteher, bei Straßen und Plätzen im Bereich der Kernstadt dem Heimatbund Lippstadt ein Vorschlagsrecht zu.

## 2. Straßename

- 2.1 Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden.
- 2.2 Gleichklingende Straßennamen bei unterschiedlicher Schreibweise sind nicht zu vergeben (z. B. Lerchenweg/Lärchenweg, Danziger Straße / Danzigerstraße).
- 2.3 Als Straßennamen sind möglichst nur Bezeichnungen zu verwenden, deren Aussprache und Schreibweise übereinstimmen.

## 3. Benennung nach Personen

- 3.1 Soll mit der Benennung einer Straße oder eines Platzes eine Person geehrt werden, so muss deren Todestag mindestens zwei Jahre zurückliegen. Angehörige ersten Grades sind möglichst anzuhören.
- 3.2 In diesem Fall kommen nur Personen in Frage,
  - 3.2.1 die sich um die Stadt Lippstadt oder deren Bürgerinnen und Bürger besondere Verdienste erworben haben

- 3.2.2 die sich besondere Verdienste auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene erworben haben
- 3.2.3 die nicht unter Ziff. 4.3. fallen.
- 3.3. Titel-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sind möglichst nicht zu verwenden.
- 3.4 Bei der Auswahl der Straßennamen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

#### **4. Umbenennung von Straßen**

- 4.1 Straßen werden nur in Ausnahmefällen umbenannt.  
Statt der Umbenennung einer Straße oder eines Platzes können auch die Anbringung eines Zusatzschildes mit Erläuterungen zur Person oder andere weniger einschneidende Maßnahmen in Betracht kommen.
- 4.2 Eine Umbenennung von Straßenteilen soll möglichst nicht erfolgen.  
Kann durch eine Umnummerierung der Gebäude eine Umbenennung von Straßenteilen vermieden werden, so ist dies grundsätzlich vorzuziehen.
- 4.3. Eine Umbenennung ist nur zulässig zur Beseitigung von Straßennamen
  - 4.3.1. wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist
  - 4.3.2. sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft - vorwiegend in der Zeit von 1933 bis 1945 - oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen o.ä. benannt wurden.
  - 4.3.3. sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistig-politischen Wegbereitern und Verfechtern der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommunistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen o.ä. benannt wurden.
  - 4.3.4. wenn die Benennung nach heutigem Demokratieverständnis negativ belastet ist oder die Benennung aus anderen Gründen unwürdig erscheint und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen Lippstadts schaden würde.
- 4.4 Besteht das Anliegen, eine Straße umzubenennen, so beauftragt der Schul- und Kulturausschuss die Verwaltung mit der Prüfung des Anliegens und der Vorbereitung eines Beschlussentwurfs. Soweit eine Straße in einem Ortsteil der Stadt Lippstadt betroffen ist, ist der jeweilige Ortsvorsteher bzw. bei Straßen im Bereich der Kernstadt der Heimatbund anzuhören. In besonderen Fällen kann ein Gutachter zur Bewertung der unter Ziff. 4.3. aufgeführten Kriterien beauftragt werden. Im Übrigen kann auf historische Bewertungen von Gutachtern in anderen Städten und Gemeinden oder auf allgemein zugängliche Quellen zurückgegriffen werden.

- 4.5 Ziff.1.5 findet entsprechende Anwendung.
- 4.6 In jedem Fall erfolgt eine Anwohnerbefragung. Im Rahmen dieser Befragung werden den Anwohnern ausführliche sachliche Informationen zur Verfügung gestellt.  
Anwohner sind sämtliche Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sowie die in der Straße melderechtlich verzeichneten Bewohner.
- 4.7 Im Beschlusssentwurf für den Ausschuss ist darzustellen:
  - 4.7.1 die grundsätzliche Zulässigkeit der Umbenennung sowie das den Anwohnern zugegangene Informationsmaterial
  - 4.7.2 die sich aus der Anwohner-Befragung ergebenden Erkenntnisse
- 4.8 Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben/unter den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot zu kreuzen.
- 4.9 Alle Anwohner werden brieflich über die Umbenennung informiert.
- 4.10 Alle Anwohner werden über die von ihnen selbst zu unternehmenden Schritte für den Vollzug der Straßenumbenennung unterrichtet (z. B. Änderung des Personalausweises und des Kfz-Scheines).

## **5. Bekanntmachung**

- 5.1 Die neuen Straßennamen werden öffentlich bekanntgemacht.
- 5.2. Die betroffenen städtischen Dienststellen und die betroffenen Behörden werden direkt angeschrieben.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 05.02.2014 in Kraft.